



INHALT: Vollzug der Wassergesetze – Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet im Erschließungsgebiet Ankoferfeld für die Brunnen TB 1 und TB 2 auf Fl.Nr. 473/1, Gemarkung Manching der Wasserversorgung des Marktes Manching; Schulverband Ernsgaden – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung); Schulverband Ernsgaden - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; Abwasserzweckverband Mittleres Ilmtal – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet im Erschließungsgebiet Ankoferfeld für die Brunnen TB 1 und TB 2 auf Fl.Nr. 473/1, Gemarkung Manching der Wasserversorgung Manching**

s. Anlage 1 und 2 zum Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 05/2017

**Schulverband Ernsgaden;
Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung erlässt folgende Schulverbandssatzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ernsgaden (Verbandssatzung)

Der Schulverband Ernsgaden erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2013 Nr. 44-5103-PAF-13-14 als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Ernsgaden, die Stadt Geisenfeld, der Markt Manching und die Stadt Vohburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.03.2013 festgelegten Schulsprengel der Grundschule Ernsgaden.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ernsgaden“ und hat seinen Sitz in Ernsgaden.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern.

Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Weitere Mitglieder der Schulverbandsversammlung verbleiben für die Dauer der Wahlperiode (sechs Jahre) in der Versammlung, auch wenn die Schülerzahl in dieser Zeit so zurückgeht, dass eine Abberufung vorgesehen wäre.

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet mit Ausnahme ihres Vorsitzenden den Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall.
 - b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den

Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 30 €.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 30 €, sofern eine gesonderte Rechnungsprüfungssitzung erforderlich wird.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

Die Finanzierung des Schulverbands richtet sich nach den Regelungen in Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 15.12.2008 außer Kraft.

Ernsgaden, den 09.02.2017
Schulverband Ernsgaden

Karl Huber, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Ernsgaden wurde mit Schreiben vom 01.03.2017, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 01.03.2017
Landratsamt

Martin Wolf, Landrat

Schulverband Ernsgaden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 236.200 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.600 Eurp ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **196.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2016** von insgesamt **98 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.000 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 18, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, den 27.02.2017
Schulverband Ernsgaden

Karl Huber, Schulverbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ -Sitz Rohrbach-

Nr. 3165082953

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, den 03.03.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Jürgen Wittmann
Vorstandsmitglied

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 09.03.2017

Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2017 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 13. August 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 469.300,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.576.400,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 459.200,00 € festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.376.400,00 € festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nach § 18 Abs. 7 der Verbandssatzung zwischen den Mitgliedsgemeinden Rohrbach und Wolnzach im Verhältnis 83 % zu 17 % aufgeteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 Satz 1 der BekanntmachungsVO und Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach (Kämmerei, Zimmer-Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Rohrbach, den 09.03.2017

Keck, 1. Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher / Sparkunden

Az.: 32/6420

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet im
Erschließungsgebiet Ankoferfeld für die Brunnen TB 1 und TB 2 auf Fl. Nr. 473/1,
Gemarkung Manching der Wasserversorgung des Marktes Manching**

In das Amtsblatt Nr. 05/2017

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird für die Wassergewinnungsanlage Brunnen TB 1 und TB 2 im Erschließungsgebiet der Wasserversorgung des Marktes Manching das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- | | | |
|-----------------------|---|----------|
| 2 Fassungsbereiche | = | Zone I |
| 1 weiteren Schutzzone | = | Zone III |

Der Fassungsbereich (Zone I) umschließt das Grundstück der Fl. Nr. 473/1 teilw. der Gemarkung Manching, Markt Manching.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst die Grundstücke der Fl. Nrn. 452/2, 460 teilw, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473/1, 474/4, 475/1, 475/2, 476, 476/1, 477, 478, 493 und 494 der Gemarkung Manching, Markt Manching.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der weiteren Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und beim Markt Manching niedergelegt ist; er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
1.	Bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird
1.3	Durchführen von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.4	Tunnelbauten	verboten
2.	Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III
3.	Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltes Abwasser verboten)
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

¹ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	- erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.11	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.13	Rodung, Kahlschlag größer 5 000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten (ausgenommen Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 -98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu verständigen.

§ 9 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.05.1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 13.05.1978 mit den erlassenen Änderungsverordnungen, außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.03.2017
Landratsamt

Martin Wolf, Landrat

Anlage 1 zur Verordnung

(Lageplan, gefertigt vom Ing. Büro Dr. Knorr GmbH, München)

s. Anlage 2 des Amtsblattes Nr. 05/2017 des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm

Anlage 2 zur Verordnung

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 2
zum Amtsblatt Nr. 05/2017
des Landkreises Pfaffenhofen
a.d.Ilm



- Legende:**
- Manching Tiefbrunnen
 - ▭ Zone W I
 - - - Zone W III

<p>IB Dr. Knorr GmbH Wasserversorgung - Hydrogeologie Spezialtiefbau - Umweltanalytik Altlastensanierung</p> <p>Ingenieurbüro Dr. Knorr GmbH Ulrich-von-Hutten-Str. 55 81739 München</p> <p>Telefon: 089 - 601 43 10 Telefax: 089 - 601 24 03 email: mail@hydronet.de Internet: www.hydronet.de erstellt: M. Stöckl Datum: 04.05.2016 Maßstab: 1:2.500</p>	 <p>Wasserversorgung Markt Manching Schutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 1 und 2</p> <p>Anlage 1 zum Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 05/2017 zur Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 07.03.2017 für die Wassergewinnungsanlage Markt Manching Tiefbrunnen 1 und 2</p>
---	--